

## Informationen zu den Spesen für die überbetrieblichen Kurse (üK)

«Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten. (Art. 21, Abs. 3 BBV)» - so steht es in der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung. Doch was genau heisst das? Es bedeutet, dass der Lehrbetrieb alle Kosten zu tragen hat, welche den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) entstehen.

Dies beinhaltet einerseits Kurskosten und allfällige Dokumentationen, andererseits aber auch die Reise- und Essensspesen. Weshalb ist das so? Der Besuch der üK ist wie ein Arbeitseinsatz ausserhalb des angestammten Betriebes zu werten, daher sind auch Reise- und Essensspesen zu entrichten. Vom Gesetzgeber ist das so definiert (anders beim Besuch der Berufsfachschule).

Die Reisespesen hängen davon ab, ob der Betrieb den Lernenden ein Halbtaxabo bezahlt. Ist dies der Fall, so kann der/die Lernende ein halbes Billett verrechnen. Finanziert der Lehrbetrieb kein Halbtaxabo, so kann ein ganzes Billett verrechnet werden.

Bei den Essensspesen sollte für die Lernenden dieselbe Regelung wie bei den Mitarbeitenden gelten (gemäss betriebsinternem Spesenreglement) jedoch mindestens 10 Franken für das Mittagessen (AHV-Vorgabe für Naturallohn).

Wie sollen die üK-Spesen entrichtet werden? Dies ist dem Betrieb überlassen: Entweder werden alle üK-Tage einzeln abgerechnet oder die Lernenden erhalten eine Pauschale pro Semester oder pro Lehrjahr.

Bei einer Lehrvertragsauflösung kann der Betrieb die Spesen für die während dem Lehrverhältnis besuchten üK-Tage nicht von den Lernenden zurückfordern. Ein bereits bezogenes Halbtaxabo hingegen müssen Lernende pro rata zurückerstatten.